

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0066

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Sonnenweg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Sonnenweg“ zweigt im oberen Bereich der Gartenstraße von dieser ab, verläuft ein Stück parallel zur Bergstraße und endet in einem Wendehammer. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Kreuzheck/Ober Nievern“ der Ortsgemeinde Nievern und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Für diese Straße, die schon seit vielen Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr genutzt wird, ist bisher eine den heutigen Anforderungen entsprechende förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch das eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Schiffergasse“ verwiesen

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße „Sonnenweg“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Sonnenweg“ (Parzelle Flur 3, Flurstück 327) in Nievern wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister